

R E G L E M E N T

der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung

Name, Zweck

Artikel 1. Name

¹ Die ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung sind in der **Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung** (hiernach: die Vereinigung) zusammengeschlossen.

² Die Vereinigung hat keine Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bekundet mit diesem Reglement nicht den Willen, als Körperschaft zu bestehen.

Art. 2. Zweck

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) alle ehemaligen Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung zu vereinigen und unter ihnen den freundschaftlichen Kontakt über Sprach-, Konfessions-, Partei- und andere Grenzen hinweg zu pflegen;
- b) kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Ausflüge zu organisieren und an entsprechenden Anlässen im Ausland teilzunehmen.

Mitglieder

Art. 3. Mitglieder

Die Ratsmitglieder, welche aus dem National- oder Ständerat ausscheiden, sind von Rechts wegen Mitglieder der Vereinigung.

Art. 4. Ehrengäste

Ehrenmitglieder der Vereinigung sind:

- amtierende und ehemalige Mitglieder des Bundesrates;
- die amtierenden Präsidentinnen oder Präsidenten des National- und des Ständerates sowie die amtierenden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten dieser Räte;
- die ehemaligen Ratspräsidenten oder -präsidentinnen, die ihr Parlamentsmandat noch innehaben;
- der/die amtierende Bundeskanzler/in und die Altbundeskanzler/innen;
- der/die amtierende Generalsekretär/in der Bundesversammlung und die ehemaligen Generalsekretäre oder Generalsekretärinnen.

Organe

Art. 5 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern, d. h. in der Regel 5 ehemaligen Mitgliedern des Ständerates und 14 ehemaligen Mitgliedern des Nationalrates.

² Der Vorstand konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptationsprinzip). Dabei wird so gut wie möglich Rücksicht genommen auf Kriterien wie die Zugehörigkeit zu ehemaligen und aktuellen Fraktionen, die Sprache und auf das Geschlecht.

³ Die Mitglieder aus dem Vorstand übernehmen das Präsidium sowie das Vizepräsidium für zwei Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl für weitere zwei Jahre.

Anlässe

Art. 6 Jährliche Zusammenkünfte

¹ Versammlungsort der Vereinigung ist in der Regel Bern:

- a) Am zweiten Mittwoch der Frühjahrssession findet die Zusammenkunft der ehemaligen Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten sowie der Ehrenmitglieder statt.
- b) Am zweiten Dienstag der Herbstsession versammeln sich die Mitglieder und Ehrenmitglieder.

² In der Regel wird jedes Jahr eine Informationstagung über ein vom Vorstand gewähltes Thema durchgeführt.

Art. 7 Weitere Zusammenkünfte

Die Vereinigung kann bei ausserordentlichen Landesfeiern sowie auf Anregung der Mitglieder der Vereinigung Zusammenkünfte veranstalten.

Europäische Vereinigung

Art. 8 Beitritt

Die Vereinigung ist Mitglied der Vereinigung ehemaliger Parlamentarier der Mitgliedländer der Europäischen Union oder des Europarates (hiernach: Europäische Vereinigung“).

Art. 9 Mitwirkung in der Generalversammlung und im Büro

¹ Die Vereinigung ist mit drei Mitgliedern in der Generalversammlung vertreten.

² Die Vereinigung entsendet zwei Mitglieder – in der Regel den amtierenden Präsidenten und amtierenden Vizepräsidenten – an die Sitzungen des Büros.

Verhältnis zur Bundesversammlung und zu den Parlamentsdiensten

Art. 10 Vereinbarung

Der Vorstand vereinbart mit der Verwaltungsdelegation den Umfang der administrativen Betreuung der Vereinigung durch die Parlamentsdienste gem. Art. 10 Bst. J GOPD, die finanzielle Unterstützung und allfällige weitere Leistungen.

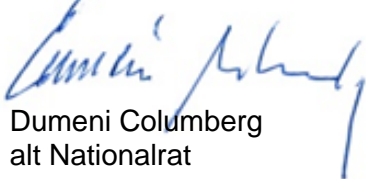
Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Unterzeichnung der in Art. 10 vorgesehenen Vereinbarung in Kraft; der Vorstand der Vereinigung kann es mit einfacher Mehrheit abändern.

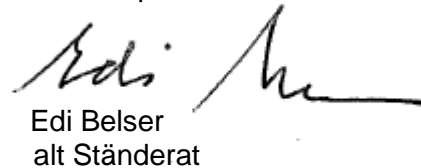
² Es ersetzt das Reglement vom 17. Dezember 2003.

Der Präsident:



Dumeni Columberg
alt Nationalrat

Der Vizepräsident:



Edi Belser
alt Ständerat

Bern, den 15. September 2015